

# **BGer 6B 230/2015 vom 1. Juni 2015**

Bundesgericht, 2015-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_230\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_230_2015)

FR: TF 6B 230/2015 du 1 juin 2015

IT: TF 6B 230/2015 del 1 giugno 2015

## **Regeste**

Einstellung (Sachentziehung usw.) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Schützengasse 1, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegnerin,

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer verlangt den Ausstand von Bundesrichter Oberholzer. Da dieser am vorliegenden Verfahren nicht mitwirkt, ist das Gesuch gegenstandslos.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer verlangt, es sei ihm eine Nachfrist anzusetzen, damit er die Beschwerdeschrift von einem patentierten Rechtsanwalt ergänzen lassen könne. Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde in Strafsachen beträgt 30 Tage ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Gesetzlich bestimmte Fristen können nicht erstreckt werden ( Art. 47 Abs. 1 BGG ). Eine Ergänzung der Beschwerdebegründung innert Nachfrist ist nur auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen vorgesehen ( Art. 43 BGG ). Die vorliegende Beschwerde betrifft indes nicht das Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Das Gesuch um Einräumung einer Nachfrist zur Begründung/Ergänzung des Rechtsmittels ist daher abzuweisen. Im Übrigen hat das Nachreichen einer ergänzenden Beschwerdebegründung ausserhalb einer Replik innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erfolgen (Urteil 6B\_1039/2014 vom 24. März 2015 E. 4.3 mit Hinweis). Der vorinstanzliche Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 3. Februar 2015 eröffnet. Die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG begann folglich am 4. Februar 2015 zu laufen und endete am 5. März 2015. Eine Beschwerdeergänzung nach Ablauf der Beschwerdefrist ist nicht zulässig. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Mai 2015 erweist sich als verspätet.

### **E. 4**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist der Privatkläger zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann. Als Zivilansprüche im Sinne der genannten Bestimmung gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Nicht in diese Kategorie gehören Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG

(Urteil 6B\_530/2013 vom 13. September 2013). Der Beschwerdegegner ist Leiter des Sozialamtes einer Gemeinde in St. Gallen. Nach Art. 1 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG) vom 7. Dezember 1959 (Stand 1. Januar 2013) des Kantons St. Gallen haften [...] die Gemeinden für den Schaden, den ihre Behörden und Angestellten in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen. Nach Art. 1 Abs. 3 VG /SG kann der Geschädigte Behördemitglieder und Angestellte nicht unmittelbar belangen. Ein Zivilanspruch gegen den Beschwerdegegner steht dem Beschwerdeführer folglich nicht zu. Zur vorliegenden Beschwerde ist er daher grundsätzlich nicht legitimiert.

#### **E. 5**

Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst kann der Privatkläger die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen. Das nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergibt sich in diesem Fall aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Als Partei des kantonalen Verfahrens kann der Privatkläger die Verletzung jener Parteirechte rügen, die ihm nach dem kantonalen Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung bedeutet. Unzulässig sind allerdings Rügen, deren Beurteilung von der Prüfung in der Sache nicht getrennt werden kann und die im Ergebnis auf eine materielle Prüfung des angefochtenen Entscheids hinauslaufen ( BGE 136 IV 41 E. 1.4). Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dazu ist er grundsätzlich berechtigt. Seine Kritik geht indes an der Sache vorbei bzw. ist unzulässig. Die Frage der Rechtmässigkeit der anwendbaren Nothilferegelung ist - worauf die Vorinstanz zutreffend hinweist (Entscheid, S. 5) - nicht im Rahmen eines Strafverfahrens, sondern auf dem verwaltungsrechtlichen Weg zu beurteilen. Im Übrigen zielen die Vorbringen des Beschwerdeführers, insbesondere sein Einwand, der angefochtene Entscheid unterlaufe sein Recht, dass ein Strafgericht seine Strafklage prüfe, auf eine inhaltliche Überprüfung der Angelegenheit, die das Bundesgericht nicht vornehmen darf.

#### **E. 6**

Auf die Beschwerde ist damit im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden. Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.